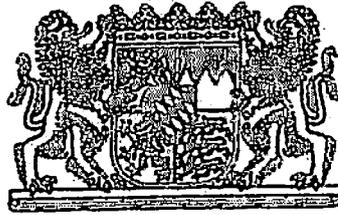


Abschrift

B 6 K 18.460



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Regierung von Oberfranken
- Prozessvertretung -
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

- Beklagter -

wegen

Ausländerrechts (Auflagen zur Duldung)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 6. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Lang

ohne mündliche Verhandlung am **16. Juli 2019**

folgenden

Beschluss:

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt [REDACTED], wird abgelehnt.
2. Das Verfahren wird eingestellt.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwaltes für ein inzwischen von den Beteiligten übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärtes Verfahren; mit dem er erreichen wollte, dass auf seine Anfechtungsklage hin die räumliche Beschränkung seines Aufenthalts auf das Stadtgebiet [REDACTED] und die Verpflichtung, sich viermal pro Woche beim Landratsamt Kulmbach zu melden, aufgehoben werden. Außerdem ist über die Kostentragungspflicht nach der Einstellung des Verfahrens zu entscheiden.

Der Kläger, iranischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED].2011 ohne Visum und ohne iranischen Reisepass erstmals ins Bundesgebiet ein und stellte am [REDACTED].2011 einen Asylantrag. Er wurde dem Landkreis [REDACTED] zugewiesen und erhielt zur Durchführung des Asylverfahrens zunächst fortlaufend Aufenthaltsgestattungen.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Feststellung von Abschiebungsverboten ab (Ziffern 1-3). Zugleich forderte die Behörde den Kläger auf, das Bundesgebiet spätestens 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Sollte er diese Frist nicht einhalten, wurde ihm die Abschiebung in den Iran angedroht (Ziff. 4).

Die dagegen am [REDACTED].2013 erhobene Klage stellte das Verwaltungsgericht Bayreuth mit unanfechtbarem Beschluss vom 14.03.2014 wegen Nichtbetreibens ein (B 3 K 13.30132).

Daraufhin erhielt der vollziehbar ausreisepflichtige Kläger beginnend am [REDACTED].2014 fortlaufend und bis heute Duldungen. Am [REDACTED].2014 wurde der Kläger in der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde [REDACTED] getauft.

Am 28.03.2017 stellte der Kläger einen Folgeantrag und berief sich dabei auf seine Konversion zum Christentum. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 02.06.2017 als unzulässig ab (Ziff. 1). Gleichzeitig lehnte die Behörde auch die Abänderung des Bescheides vom 06.05.2013 bzgl. der nationalen Abschiebungsverbote ab (Ziff. 2). Über die dagegen am 17.08.2017 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth erhobene Klage ist noch nicht entschieden (Az. B 10 K 17.32829). Einen am 05.04.2018 gestellten Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage lehnte das Verwaltungsgericht Bayreuth mit Beschluss vom 17.04.2018 ab (Az. B 2 E 18.30719). Mit Schreiben vom 09.04.2019 teilte das Bundesamt mit, es werde nicht durch Feststellung eines Abschiebungsverbotes teilweise abgeholfen.

Seit 05.09.2017 ist die Regierung von Oberfranken - Zentrale Ausländerbehörde, Dienststelle Bayreuth (ZAB) anstelle des Landratsamtes [REDACTED] für den Kläger ausländerrechtlich zuständig.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2018 verpflichtete die ZAB den Kläger unter Anordnung des Sofortvollzuges bis zum [REDACTED].2018 die Ausstellung eines zur Einreise in den Iran berechtigenden Dokuments zu beantragen, eine Bestätigung der Antragstellung bis [REDACTED].2018 bei der ZAB vorzulegen und nach Erhalt ein ihm ausgestelltes Einreisedokument binnen dreier Werktagen bei der ZAB abzugeben (Ziff. 1-3).

Am [REDACTED].2018 bescheinigte das Iranische Generalkonsulat in München dem Kläger, dass er einen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses gestellt habe. Ein entsprechendes Dokument hat der Kläger dem Beklagten bis heute nicht vorgelegt.

Mit Bescheid vom 11.04.2018, zugestellt am 13.04.2018, beschränkte die ZAB ohne vorherige Anhörung den Aufenthalt des Klägers räumlich auf das Gebiet der Stadt [REDACTED]h. Zugleich ordnete sie zur Sicherstellung der räumlichen Beschränkung an, der Kläger habe sich von Montag bis Freitag außer Mittwoch um 10.00 Uhr persönlich bei einer ausdrücklich benannten Mitarbeiterin des Landratsamtes [REDACTED] zu melden (Ziff. 1). Die Anordnung erfolgte bis auf Widerruf (Ziff. 2). Der Sofortvollzug wurde ab Zustellung des Bescheides angeordnet (Ziff.4). Für den Fall einer Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 450 EUR angedroht (Ziff. 3).

Zur Begründung führte die Behörde aus, die Anordnung der räumlichen Beschränkung stütze sich auf § 61 Abs. 1c Satz 1 AufenthG, die Meldeaufgabe stütze sich auf § 61 Abs. 1e

AufenthG. Sie erfolge wegen der Verstöße des Klägers - gemeint sein dürften die strafrechtlichen Verurteilungen durch das Amtsgericht [REDACTED] u.a. wegen Beleidigung zu 40 Tagessätzen und wegen Körperverletzung zu 80 Tagessätzen - und ergehe im pflichtgemäßen Ermessen. Die Anordnung sei geeignet, um sicherzustellen, dass der Kläger für die ZAB und andere deutsche Behörden erreichbar sei. Ohne diese Auflage sei dieses Ziel nicht erreichbar. Bei einer Abwägung überwiegen die öffentlichen Belange, zumal keine Umstände ersichtlich seien, die dagegen sprächen. Die sofortige Vollziehung der Meldeaufgabe werde angeordnet, weil das Untertauchen des Klägers erleichtert würde, wenn ein Rechtsbehelf dagegen aufschiebende Wirkung hätte.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED].2018, hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth erheben lassen und beantragt, den Bescheid aufzuheben. Außerdem wurde beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (B 6 S 18,459).

Zusätzlich hat sein Prozessbevollmächtigter am 29.05.2019 unter Vorlage der Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse beantragt,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von

Rechtsanwalt [REDACTED], zu bewilligen.

Zur Begründung führt er aus, die aufschiebende Wirkung der Klage müsse angeordnet werden, weil der Bescheid offensichtlich rechtswidrig sei.

Der Bescheid sei bereits formell rechtswidrig, weil vor Erlass keine Anhörung erfolgt sei, ohne dass begründet worden sei, warum sie unterblieben sei.

Außerdem sei er auch materiell rechtswidrig. Was die räumliche Beschränkung betreffe, sei im Bescheid nicht einmal die herangezogene Befugnisnorm genau bezeichnet und kein Ermessen nachvollziehbar ausgeübt worden. Die Verpflichtung, sich nahezu jeden Wochentag zu melden, sei ein schwerwiegender unverhältnismäßiger Eingriff in seine Freiheitsgrundrechte, insbesondere wenn man berücksichtige, dass in Haftsachen zur Vermeidung der Flucht eine maximal einmalige Meldepflicht pro Woche üblich sei. Bei der Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Meldeaufgabe seien die persönlichen Interessen des Klägers nur formal erwähnt, aber nicht in eine umfassende Abwägung einbezogen worden. Außerdem sei nicht berücksichtigt worden, dass der Kläger erst sechs Tage zuvor, am [REDACTED].2018 einen Relpass beantragt habe, so dass der Beklagte angesichts der langsam arbeitenden iranischen Behörden nicht habe damit rechnen müssen, dass der Kläger einen Reisepass erhalten habe und ihn verberge oder

den Besitz des Dokuments zum Anlass nehme unterzutauchen. Die angedrohte Höhe des Zwangsgeldes für einen einmaligen Verstoß in Höhe von 450,00 EUR sei im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers geradezu grotesk überhöht, vor allem weil sie die dem Kläger faktisch zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von monatlich 416,00 EUR übersteige.

Der Beklagte hat beantragt, den Antrag abzulehnen, weil der Bescheid rechtmäßig sei.

Zur Begründung wird ausgeführt, auf eine Anhörung habe man verzichtet, weil eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig gewesen sei. Es sei zu befürchten gewesen, dass der Kläger untertauche. Was die räumliche Beschränkung betreffe, habe die Behörde die einschlägige Rechtsnorm eindeutig benannt und in diesem Zusammenhang die Straftaten aufgeführt, wegen deren der Kläger verurteilt worden sei. Aus den ihr vorliegenden Unterlagen hätten sich keine Ermessensgesichtspunkte zugunsten des Klägers ergeben. Die Meldepflicht sei zumutbar, insbesondere weil man darauf verzichtet habe anzuordnen, dass er sich täglich zu melden habe. Bei der Festsetzung der Höhe des Zwangsgeldes sei man von dem Betrag ausgegangen, der laut dem Landratsamt [REDACTED]-Sozialhilfeverwaltung dem Kläger einschließlich der Übernahme des Mietzinses und des Krankenversicherungsbeitrages zur Verfügung gestellt werde.

Am 29.05.2018 legte der Prozessbevollmächtigte des Klägers dem Beklagten einen Arztbericht des Bezirkskrankenhauses [REDACTED], Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik vom [REDACTED].2018 vor. Danach wurde der Kläger dort vom [REDACTED].2018 bis [REDACTED].2018 u.a. wegen einer schweren Episode seiner rezidivierenden depressiven Störung behandelt. Außerdem teilte er dem Beklagten mit, dass das Amtsgericht [REDACTED] den Kläger unter Betreuung gestellt habe. Der vorläufige Betreuer leitete am [REDACTED].2018 dem Beklagten seinen Betreuerausweis zu. Vom [REDACTED].2018 bis [REDACTED].2018 unterzog sich der Kläger freiwillig einer weiteren Behandlung im Bezirkskrankenhaus [REDACTED]. Nachdem er am [REDACTED].2018 in der Klinik versucht hatte, sich umzubringen, wurde er vom [REDACTED].2018 bis [REDACTED].2018 auf Anordnung des Amtsgerichts Bayreuth dort zwangsweise untergebracht. Anschließend wurde er bis [REDACTED].2018 stationär weiterbehandelt. Seit [REDACTED].2018 ist sein jetziger ständiger Betreuer, Rechtsanwalt P. im Amt, dessen Aufgabenkreis auch die Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten umfasst. Nachdem er beim Iranischen Generalkonsulat erfahren hatte, bereits schon wenn er eine Geburtsurkunde vorgelegt habe, könne ihm ein Reisepass erteilt werden, unternahm der Kläger wieder einen Suizidversuch und wurde ab [REDACTED]3.2019 erneut stationär behandelt.

Nach einem Telefongespräch mit dem Berichterstatter am 29.03.2019 teilte der Beklagte dem Gericht am [REDACTED].2019 per E-Mail mit, der Kläger habe sich erstmals am [REDACTED].2018

und letztmals am [REDACTED].2018, wie angeordnet, im Landratsamt [REDACTED] gemeldet. Dann habe er ein Attest vorgelegt, dass er krank sei. Zwangsgeldbescheide seien bisher nicht erlassen worden.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2019, der an seinen Betreuer adressiert war, hob die ZAB den Bescheid vom 11.04.2018 auf. Aufgrund der Suizidgefährdung des Antragstellers und des zwischenzeitlich eingerichteten Betreuungsverhältnisse seien die sachlichen Voraussetzungen für eine Meldeauflage entfallen.

Mit **Schriftsatz** vom [REDACTED].2019 gab der Prozessbevollmächtigte des Klägers im Klage- und im Eilverfahren jeweils eine **Hauptsacheerledigungserklärung** ab. Er regte an, die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen, weil der Bescheid formell und materiell rechtswidrig gewesen sei. Außerdem habe der Beklagte mit der Aufhebung des Bescheides nicht auf eine später eingetretene Tatsachenänderung reagiert. Der Gesundheitszustand des Klägers und die Bestellung des Betreuers seien dem Beklagten bereits fast ein Jahr vor Aufhebung des bekannt gewesen, weil sein Prozessbevollmächtigter die Behörde bereits am [REDACTED].2018 darüber informiert habe.

Mit **Schriftsatz** vom 09.07.2019, der am 10.07.2019 bei Gericht einging, gab der Beklagte ebenfalls eine **Hauptsacheerledigungserklärung** ab. Er regte an, die Kosten allein dem Kläger aufzuerlegen, weil die Klage hätte erfolglos bleiben müssen.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Behördenakten verwiesen.

II.

1. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt wird abgelehnt. Der Antrag ist unzulässig, weil es für ihn zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts an einem Rechtsschutzbedürfnis fehlt. .

Wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt, legt das Gericht dem Antragsgegner die Kosten des Klageverfahrens auf. Der Beklagte ist folglich verpflichtet, dem Kläger die Kosten seiner Rechtsverfolgung zu erstatten. Selbst wenn dem Kläger nachträglich Prozesskostenhilfe bewilligt würde, würde sich seine Rechtsstellung nicht verbessern, so dass dem Kläger das Rechtsschutzbedürfnis für seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwaltes fehlt (BayVGh, B. v. 13.11.2015 – 10 CE 15.1950 – juris Rn. 17f.).

2. Die Beteiligten haben die Hauptsache mit den am 02.07.2019 und am 10.07.2019 bei Gericht eingegangenen Erklärungen für erledigt erklärt. Das Verfahren ist daher in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

3. Nach § 161 Abs. 2 VwGO ist über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

a) In der Regel entspricht es der Billigkeit, demjenigen die Kosten zu überbürden, der im Verfahren ohne die Erledigung voraussichtlich unterlegen wäre. Der Rechtsschutzsuchende, der aus dem nachträglich eingetretenen Ereignis die prozessuale Konsequenz der Erledigungserklärung gezogen hat, soll die Verfahrenskosten nicht tragen müssen, wenn er nur durch das erledigende Ereignis um den Erfolg seines Eilantrages gebracht worden ist.

In der vom Gesetz vorgeschriebenen Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes, also des Sachverhalts und der Rechtslage im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses, kommt der Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit zum Ausdruck, der das Gericht nach Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache von dem Gebot befreit, anhand eingehender Erwägungen abschließend über den Streitstoff zu entscheiden. Denn die zu treffende Kostenentscheidung ist nicht dazu bestimmt, trotz eingetretener Erledigung Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung „durchzuentcheiden“, sondern hat sich auf eine summarische Prüfung der zu beurteilenden Rechtsfragen beschränken (Zimmermann – Kreher in Posser/Wolff, BeckOKVwGO, Stand 01.04.2019, § 161 VwGO Rn. 13).

aa) Erledigendes Ereignis war der Erlass des Bescheides vom 03.04.2019, mit dem der Bescheid vom 11.04.2018 aufgehoben wurde. Obwohl in der Begründung des Bescheides vom 03.04.2019 (nur) davon die Rede ist, dass die Meldeauflage aufgehoben wurde, geht das Gericht dabei in Übereinstimmung mit den Beteiligten davon aus, dass der Bescheid vom 11.04.2018 insgesamt, also auch die räumliche Beschränkung, aufgehoben wurde

bb) Hätte der Beklagte den Bescheid nicht aufgehoben und wäre stattdessen das Verfahren fortgeführt worden, wäre nach summarischer Prüfung im Klageverfahren der Beklagte voraussichtlich unterlegen. Denn es bestehen nach summarischer Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass der Bescheid rechtswidrig war und den Kläger dadurch in seinen Rechten verletzte (§ 113 Abs. 1 VwGO).

aaa) Die Anfechtungsklage hätte aber nicht bereits deshalb Erfolg gehabt, weil vor dem Erlass des Bescheides keine Anhörung gemäß Art. 28 BayVwVfG stattgefunden hat.

Wenn die Anhörung, was zulässig ist, bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt wurde, ist der Verfahrensfehler, dass die Anhörung vor Erlass des Bescheides unterblieb, unbeachtlich (Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BayVwVfG).

Die Heilung tritt aber nur ein, wenn die Anhörung nachträglich funktionsgerecht durchgeführt wird. Dazu ist es erforderlich, dass sich die Behörde nicht darauf beschränkt, die einmal getroffene Sachentscheidung zu verteidigen, sondern das Vorbringen im Gerichtsverfahren erkennbar zum Anlass nimmt, die Entscheidung kritisch zu überdenken (BVerwG, U. v. 17.12.2015 – 7 C 5/14 – NVwZ-RR 2016, 449/449 Rn. 17).

Aus den Stellungnahmen der ZAB im Verfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vom 24.05.2018, 08.06.2018, 05.10.2018 und 03.04.2019 und vor allem aus der Aufhebung des Bescheides am 11.04.2019, für die das Vorbringen des Klägers (mit) eine Rolle gespielt hat, wird deutlich, dass die Behörde sein Vorbringen bei ihrer (neuen) Entscheidung in Erwägung gezogen hat, so dass das Gericht trotz gewisser verbleibender Bedenken davon ausgeht, dass die Anhörung funktionsgerecht nachgeholt wurde.

bbb) Nach summarischer Prüfung spricht jedoch Einiges dafür, dass die Anordnung der räumlichen Beschränkung auf das Stadtgebiet [REDACTED] materiell nicht rechtmäßig war.

aaaa) Gemäß § 61 Abs. 1c Satz 1 Nr. 1 AufenthG kann eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers angeordnet werden, wenn der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist.

Zwar bedarf es für eine Aufenthaltsbeschränkung keiner besonders schweren Straftat. Vielmehr kann bereits eine Verurteilung zum Anlass genommen werden, die nicht lediglich geringfügig war und nicht bereits Jahre zurückliegt. Ermessensfehlerfrei kann die ordnungsrechtliche Maßnahme aber nur dann angeordnet werden, wenn eine hinreichend gewichtige Wiederholungsgefahr für Straftaten besteht, der mit einem bestimmten Ortsbezug begegnet werden kann (Bauer/Dollinger in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018 § 61 AufenthG Rn. 8).

Zwar wurde der Kläger wegen vorsätzlicher Straftaten, u.a. zu Geldstrafen von 80 Tagessätzen wegen Körperverletzung und 90 Tagessätzen wegen Vortäuschen einer Straftat verurteilt und hat damit nicht geringfügige Straftaten geringfügige Straftaten

begangen, Da er nicht unerhebliche Straftaten über die Jahre hinweg bis in die jüngste Zeit in steter Folge beging, ist auch von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

Der Kläger hat die Straftaten aber allesamt in [REDACTED] begangen. Deshalb ist eine räumliche Beschränkung auf das Stadtgebiet [REDACTED], mit dem nur werden könnte zu verhindern, dass er außerhalb seines zugewiesenen Wohnsitzes straffällig wird, keine geeignete und erforderliche Maßnahme.

bbbb) Gemäß § 61 Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 AufenthG kann eine räumliche Beschränkung auch angeordnet werden, wenn konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.

Selbst wenn dafür nur konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung einer Abschiebung erforderlich sind und nicht bereits die Durchführung der Abschiebung unmittelbar bevorstehen muss (Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Januar 2019, § 61 AufenthG Rn. 32), dürften im Hinblick darauf, dass für den Kläger noch weder ein Reisepass noch ein iranisches Laissez-passer zur Verfügung stand, für dessen Erteilung die Vorlage einer Geburtsurkunde notwendig ist, weder bei Erlass des Bescheides noch unmittelbar vor seiner Aufhebung konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen haben.

cccc) Ob eine Aufenthaltsbeschränkung gestützt auf § 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG in Betracht gekommen wäre, lässt das Gericht ausdrücklich offen, weil sich der Beklagte auf diese Sollvorschrift nicht berufen hat.

ccc) Nach summarischer Prüfung spricht außerdem Einiges dafür, dass die Anordnung der Meldepflicht bei der örtlichen Ausländerbehörde jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jedenfalls im entscheidungserheblichen Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des erledigenden Ereignisses am 11.04.2019 ebenfalls nicht rechtmäßig war.

Gemäß § 61 Abs. 1e AufenthG können über die in § 61 Abs. 1b und c AufenthG sowie § 61 Abs.1d AufenthG geregelte räumliche Beschränkung des Aufenthalts und die Wohnsitzauflage können weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden.

Die Vorschrift soll es der Ausländerbehörde ermöglichen, Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zu treffen. Dazu ist es grundsätzlich auch zulässig, den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zu verpflichten, sich zur Überwachung des konkreten Aufenthalts und Verbleibs in bestimmten regelmäßigen Abständen bei der

Ausländerbehörde zu melden (Meldeauflage), um sicherzustellen, dass eine räumliche Aufenthaltsbeschränkung oder eine Wohnsitzauflage eingehalten wird. Die Meldeauflage darf allerdings nicht in erster Linie Sanktionscharakter haben und sich vornehmlich als schikanös darstellen (VG Stuttgart, U. v. 21.10.2009 – 11 K 3204/09 – juris Rn. 25f. zum insoweit vergleichbaren 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG a.F.; Bauer/Dollinger in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 61 AufenthG Rn. 10).

Das Gericht kann, zumal in einer Kostentscheidung gemäß § 161 Abs. 2 VwGO offenlassen, ob zwar nicht eine einmal wöchentliche, aber die engmaschige Meldeverpflichtung, die der Beklagte verfügt hat, verhältnismäßig war und nicht die Schwelle zur bloßen Sanktion überschritt. Dabei kann nicht außer Betracht zu bleiben, dass die iranische Auslandsvertretung zwar inzwischen für die Ausstellung eines Reisepasses keine „Freiwilligkeitserklärung“ mehr verlangt und auch Konvertiten zum Christentum Ausweisdokumente ausstellt, der u.a. durch eine Geburtsurkunde zu führende erforderliche Identitätsnachweis aber erfordert, dass der Iraner, was von ihm verlangt werden darf, zur Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht bei der Beschaffung der Geburtsurkunde, ggf. im Heimatland und über Dritte, mitwirkt.

Denn die Voraussetzungen für eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts, die mit der Meldeauflage sichergestellt werden soll, liegen, wie bereits ausgeführt, nicht vor, so dass schon deshalb auch die Meldeauflage nicht rechtmäßig ist.

ddd) Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO wäre die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage auch bezüglich der Zwangsgeldandrohung gemäß Art. 36 (Ziff. 3) anzuordnen gewesen.

aaaa) Dies ergibt sich in jedem Fall bereits deswegen, weil aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Anordnungen der räumlichen Beschränkung und der Meldeauflage, die das Gericht wieder hergestellt hätte, die Vollstreckungsvoraussetzung, dass die sofortige Vollstreckung angeordnet worden ist (Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 BayVwZVG) entfallen ist (VG Augsburg, B. v. 24.02.2012 – Au 5 S 12.154, Au 5 S 12.156 – juris Rn. 16; Giehl/Adolph/Käb, Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern, Stand Februar 2019, Art. 31 BayVwZVG, II,1).

bbbb) Darüber hinaus wäre im Einzelnen zu prüfen gewesen, ob die Zwangsgeldandrohung bestimmt genug ist.

Gemäß Art. 36 Abs. 5 BayVwZVG ist der Betrag des Zwangsgeldes in bestimmter Höhe anzuordnen.

Bei mehreren gebotenen selbständigen Handlungen, die mit Zwangsgeld durchgesetzt werden sollen, ist grundsätzlich für jede Maßnahme ein bezifferter Betrag anzugeben. Wird stattdessen ein einheitliches Zwangsgeld angedroht, ist der Verwaltungsakt rechtswidrig, wenn sich aus der Verfügung nicht ergibt, welche Folgen sich für den Pflichtigen ergeben, wenn er ein einzelnes Gebot nicht erfüllt (VG Regensburg, U. v. 22.04.2010 – RO 5 K 09.1472- juris Rn. 30).

Nach summarischer Prüfung ist die verfügte Zwangsgeldandrohung hier noch bestimmt genug, weil sie der Kläger dahingehend verstehen konnte und musste, dass ihm jeweils ein Zwangsgeld von 450 EUR droht, sobald er das Stadtgebiet [REDACTED] ohne Erlaubnis verlässt bzw. jedes Mal wenn er sich nicht an einem der genannten Werkstage nicht um 10.00 Uhr beim Ausländeramt meldet.

cccc) Darüber hinaus bestehen aber Anhaltspunkte dafür, dass die Klage gegen die Zwangsandrohung deshalb Erfolg verspricht, weil das Zwangsgeld zu hoch bemessen worden war.

Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayVwZVG setzt als Rahmen für ein Zwangsgeld mindestens fünfzehn und höchstens fünfzigtausend Euro fort. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayVwZVG gibt vor, dass das Zwangsgeld das wirtschaftliche Interesse erreichen soll, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat.

Seine Beugefunktion kann das Zwangsgeld aber nur erfüllen, wenn der Pflichtige, realistisch betrachtet, auch in der Lage ist, es zu zahlen. Deshalb ist das Zwangsgeld einerseits so zu bemessen, dass es vom Pflichtigen als Nachteil empfunden wird, andererseits muss es jedenfalls grundsätzlich von ihm auch aufgebracht werden können. Deshalb darf die Behörde bei Empfängern von Asylbewerberleistungen Zwangsgeld nur in einer Höhe androhen und festsetzen, dass eine Beitreibung nicht von vornherein zwecklos ist (vgl. OVG Münster, B. v. 08.09.2009 – 19 A 971/09, 19 E 490/09 – juris Rn. 3-5: Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 600 EUR zusammen mit der Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 600 EUR bei einem Bezug von AsylbLG-Leistungen von 372,44 EUR zu hoch).

Nach diesen Grundsätzen ist die Festlegung des Zwangsgeldes auf 450 EUR für jeden einzelnen Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung und eine engmaschige Meldeaufflage wohl nicht mehr ermessensgerecht. Zwar setzte das Landratsamt [REDACTED] .

Sozialhilfeverwaltung gegenüber dem Kläger, dem die Erwerbstätigkeit nicht (mehr) erlaubt ist, die AsylbLG-Leistungen ab 01.01.2018 auf (insgesamt) 953,51 EUR fest. In diesem Betrag sind jedoch 360,00 EUR für die Unterkunft und ein AOK-Beitrag von 177,51 EUR enthalten. Damit hat der Kläger monatlich 416,00 EUR tatsächlich zur Verfügung, um seine weiteren Ausgaben zu bestreiten und damit und somit auch ggf. ein Zwangsgeld zu zahlen.. Die Beitreibung eines Zwangsgeldes, gerade auch für jeden einzelnen unentschuldigtem Meldeverstoß, in Höhe von 460,00 EUR verspricht deshalb von vornherein wohl eher keinen Erfolg. Offen bleiben kann, zumal in einer Kostenentscheidung gemäß § 161 Abs. 2 VwGO, in welcher Höhe ein Zwangsgeld hätte bestimmt werden dürfen, insbesondere ob ein Zwangsgeld in Höhe von 30 % des Regelbedarfs, d.h. hier in Höhe von 953,51 EUR : 3 = 317,84 EUR angedroht werden darf (in diesem Sinne, sofern bei Festsetzung eine Ratenzahlung in Aussicht gestellt wird, VG Gelsenkirchen, B. v. 16.03.2016 – 17 L 355/16 – juris Rn. 38-40).

b) Bei der Kostenentscheidung ist darüber hinaus aber auch zu berücksichtigen, inwieweit die Erledigung durch einen Beteiligten herbeigeführt worden ist. Wer sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begibt, dem dürfen ohne nähere Prüfung der Erfolgsaussichten die Kosten auferlegt werden (Rechtsgedanke des § 155 Abs. 2 VwGO). Allerdings gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, dass der klaglos stellenden Behörde die Verfahrenskosten aufzuerlegen seien, vor allem dann nicht, wenn sie darauf beruht, dass sich das Rechtslage später geändert oder dass der Antragsteller neues Tatsachenmaterial beigebracht hat. Gleiches gilt im Fall der Abänderung einer Ermessensentscheidung (Clausing in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand Februar 2019, § 161 Rn. 24; BayVGh, B.v. 05.06.2019 – 19 CS 18.2318, unver., den Beteiligten aber auszugsweise bekanntgemacht). Voraussetzung ist allerdings, dass die Behörde in noch hinreichendem zeitlichem Zusammenhang auf die der Sphäre des Antragstellers zuzurechnende Änderung der Sachlage reagiert (vgl. dazu VGh Mannheim, B. v.26.07.2011 – 10S1368/10 - juris Rn. 2f.).

Der Beklagte hat mit der Aufhebung des Bescheides zwar nach eigenem Bekunden auch auf Änderungen in der Sachlage reagiert. Dies kann ihm bei der Kostenentscheidung aber nicht zugutekommen, weil es dazu an einem hinreichenden zeitlichen Zusammenhang zwischen den eingetretenen Änderungen und der Klaglosstellung fehlt.

Im Bescheid vom [REDACTED].2019 hat der Beklagte die Aufhebung damit begründet, werde der Kläger stehe zwischenzeitlich unter Betreuung und sei suizidgefährdet.

Diese beiden Umstände lagen zwar bei Erlass des Bescheides am [REDACTED].2018 noch nicht vor, sind aber dem Beklagten bereits seit Monaten bekannt. Die vorläufige Betreuung wurde aber schon während des Klinikaufenthalts des Klägers im Mai 2018, die dauerhafte Betreuung am [REDACTED].2018 angeordnet. Die Suizidgefährdung wurde frühestens während des Klinikaufenthaltes ab [REDACTED].2018 erkennbar, über den der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Beklagten am 29.05.2018 informierte, und trat dann in den zwei Selbstmordversuchen des Klägers am [REDACTED].2018 und Mitte März 2019 zu Tage, die zu längeren Klinikaufhalten führten.

Auf diese Änderungen der Sachlage, die der Sphäre des Klägers entstammten, reagierte der Beklagte erst am [REDACTED].2019 mit der Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED].2018. Damit fehlt es an einem ausreichenden zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Eintritt der Änderungen und der Kenntnis des Beklagten davon und der Klaglosstellung.

c) Im Ergebnis wirkt sich diese zeitlich verzögerte Reaktion auf die Anordnung der Betreuung und die erkannte Suizidgefährdung anders als in den Fällen, in denen der aufgehobene Bescheid bei Erlass rechtmäßig war, im hier zu entscheidenden Fall nicht aus, weil der Bescheid vom [REDACTED].2018 bei Erlass und auch im Zeitpunkt unmittelbar vor dem erledigenden Ereignis, wie die summarische Prüfung des Gerichts nach Abgabe der übereinstimmenden Hauptsacheerledigungserklärungen ergeben hat, rechtswidrig war, so dass die Kosten dem Beklagten schon aus diesem Grund als voraussichtlich unterlegenem Beteiligten aufzuerlegen waren.

4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffern 8.3, 1.5 Streitwertkatalog 2013 (Duldungsstreitwert im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für beide Auflagen vgl. VGH Mannheim, B. v. 12.02.2009 – 13 S 2863/08 - InfAuslR 2009, 195/196).

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen Nummer 1 diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift:
Postfachanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder
Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

einzu legen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München oder
Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

2. Nummern 2 und 3 des Beschlusses sind unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 analog, § 158 Abs. 2 VwGO).

3. Gegen die Streitwertfestsetzung (Nr. 4. des Beschlusses) steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der letzten Erledigungserklärung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München oder
Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

gez. Lang

